
TOP 34:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Drucksache: 544/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderung der Weinverordnung umfasst drei Regelungsbereiche:

1. Bei der Anwendung des EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen zeigen sich bei Anträgen auf Neuanpflanzungen Probleme bei der Zuordnung von Flächen, die im Antrag als im Anbau- oder im Landweingebiet liegend angegeben wurden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den betroffenen Landesbehörden. Dieser Aufwand soll durch eine Änderung des Verfahrens verringert werden.
2. Nach der Verordnung (EU) 2017/2393 können die Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit im Falle außergewöhnlich ungünstiger Witterungsverhältnisse eine Anhebung der Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes (Anreicherung) um 0,5 Volumenprozent zulassen. Die Mitgliedstaaten müssen die Europäische Kommission über nationale Entscheidungen zu Anhebungen der Anreicherungsgrenze unterrichten. Es sind Regelungen für die nationalen Entscheidungen und für die Unterrichtung der Europäischen Kommission einzuführen.
3. Probleme wirft zudem die in der Weinverordnung enthaltene Regelung zur Bezeichnung „Selection“ auf.

Zur Lösung der oben aufgezeigten Regelungsbereiche sieht die Verordnung Folgendes vor:

1. Das Verfahren bei der Beantragung von Neuanpflanzungen von Weinreben soll so geändert werden, dass Anträge, in denen angegeben wird, dass die

betroffene Fläche in einem Anbau- oder im Landweingebiet liegt und die für das betroffene Gebiet zuständige Landesregierung eine Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, mit einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde zu versehen sind, die diese Angabe bestätigt.

2. Im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Anhebung der Anreicherungsgrenze wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt.
3. Die in der Weinverordnung enthaltene Regelung zur Verwendung der Bezeichnung „Selection“ ist ebenso wie die Übergangsregelung zur abweichenden Verwendung der Bezeichnung „Selection“ aufzuheben.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Diese dient der Korrektur der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 544/1/18**.